



# Tarifvertrag

Zeitschriften

## Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften

---

*Gültig ab*

*1. April 2016*

*Tariferhöhungen um*

*1,5% ab September*

*2016, um 1,6% ab*

*September 2017*

*Kündbar zum*

*30. April 2018*



*Medien, Kunst  
und Industrie*

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

Seite

§ 1	Geltungsbereich . . . . .	4
§ 2	Tarifsätze . . . . .	5
	Tabelle Gehaltsgruppe I . . . . .	6
	Tabelle Gehaltsgruppe II . . . . .	7
§ 3	Einstufung . . . . .	8
§ 4	Vertretungsausgleich . . . . .	9
§ 5	Anspruchsverfolgung und Schlichtung . . . . .	9
§ 6	Besitzstandsklausel . . . . .	10
§ 7	Inkrafttreten . . . . .	11

### **Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften**

Zwischen

**dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.**  
als Vertreter der ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände

Verband der Zeitschriftenverlage in Bayern e.V.  
Verband der Zeitschriftenverleger Berlin-Brandenburg e.V.  
Verband der Zeitschriftenverlage Nord e.V.  
Südwestdeutscher Zeitschriftenverleger-Verband e.V.  
Verband der Zeitschriftenverlage in Nordrhein-Westfalen e.V.

einerseits

und dem

**Deutschen Journalisten-Verband e.V.**  
– **Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten** –

sowie

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand –  
Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di**

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag geschlossen:

## **§ 1** **Geltungsbereich**

Der Tarifvertrag gilt:

räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,

fachlich: für alle Verlage, die Zeitschriften allgemeiner, fachlicher oder konfessioneller Art herausgeben,

persönlich: für alle hauptberuflich festangestellten Redakteurinnen/Redakteure (Wort und Bild) und für Redaktionsvolontärinnen/Redaktionsvolontäre.

Redakteurin/Redakteur ist, wer – nicht nur zum Zweck der Vorbereitung auf diesen Beruf (gleichgültig in welchem Rechtsverhältnis) – überwiegend an der Erstellung des redaktionellen Teils regelmäßig in der Weise mitwirkt, dass sie/er

1. Wort- und Bildmaterial sammelt, sichtet, ordnet, dieses auswählt und veröffentlichungsreif bearbeitet und/oder
2. mit eigenen Wort- und/oder Bildbeiträgen zum redaktionellen Inhalt der Zeitschrift beiträgt und/oder
3. die Gestaltung des redaktionellen Teils der Zeitschrift (insbesondere die Anordnung des Textes und der Bilder) journalistisch plant und bestimmt und/oder
4. diese Tätigkeit in der Funktion einer/eines Chefin/Chefs vom Dienst, eine/eines geschäftsführenden Redakteurin/Redakteurs oder einer/eines Schlussredakteurin/Schlussredakteurs koordiniert.

Eingeschlossen sind die im Ausland für inländische Verlage tätigen Redakteurinnen/Redakteure.

### **Protokollnotiz zu Ziff. 1 und 2:**

*Archivarinnen/Archivare und Dokumentarinnen/Dokumentare sind Redakteurinnen/Redakteure, sofern sie die Voraussetzungen des § 1, insbesondere auch die Ziff. 1 und/*

*oder Ziff. 2, erfüllen. Fachberaterinnen/Fachberater und vergleichbare Funktionen (z.B. Testerinnen/Tester), die die Ziff. 1 und 2 nicht erfüllen, sind keine Redakteurinnen/Redakteure.*

## **§ 2 Tarifsätze**

### **Vertrauensschutz für das 15. Berufsjahr**

Mit der neuen Gehaltsstruktur ist in den Gehaltsgruppen I und II mit Wirkung 01. September 2006 das 15. Berufsjahr entfallen. Redakteure/Redakteurinnen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gehaltsstruktur bis zu 60 Monaten vor dem 15. Berufsjahr befanden, haben zum jeweiligen Zeitpunkt Anspruch auf die Eingruppierung in das 15. Berufsjahr. Das 15. Berufsjahr wird bei künftigen Tarifierhöhungen nicht linear angehoben, sondern nominal: Es wird der Betrag dem Tarifgehalt ab dem 15. Berufsjahr hinzugerechnet, der sich jeweils aus der Steigerungsrate des zehnten Berufsjahres der neuen Struktur ergibt. Den gleichen Anspruch haben Redakteure/Redakteurinnen, die sich bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Struktur im 15. Berufsjahr befanden. Die veränderte Struktur des GTV berechtigt den Arbeitgeber nicht zu einer Gehaltskürzung. Es ist insoweit die Besitzstandsklausel des § 6 anzuwenden.

## 1. Redakteurinnen/Redakteure der Gehaltsgruppe I

<b>Gehaltsgruppe I</b>			
(Bruttomonatsgehalt)	bis 31.08.2016	ab 1.09.2016	ab 1.09.2017
ab 1. Berufsjahr	3.198 €	3.246 €	3.298 €
ab 4. Berufsjahr	3.589 €	3.643 €	3.701 €
ab 7. Berufsjahr	4.094 €	4.155 €	4.221 €
ab 10. Berufsjahr	4.431 €	4.497 €	4.569 €
<b>Vertrauensschutz</b>			
	bis 31.08.2016	ab 1.09.2016	ab 1.09.2017
ab 15. Berufsjahr	4.609 €	4.675 €	4.747 €

## 2. Redakteurinnen/Redakteure der Gehaltsgruppe II

Redakteurinnen/Redakteure in besonderer Stellung, insbesondere:

- a) Stellvertretende Ressortleiterinnen/Ressortleiter.
- b) Redakteurinnen/Redakteure mit verantwortlicher Entscheidungsbefugnis für ein Fachgebiet innerhalb eines großen Ressorts.
- c) Redakteurinnen/Redakteure, denen mindestens eine/ein Redakteurin/ Redakteur der Gehaltsgruppe I unterstellt ist. Die Unterstellung setzt ein vom Verlag oder von der/vom Chefredakteurin/Chefredakteur ausdrücklich angeordnetes oder gebilligtes Über- und Unterordnungsverhältnis voraus, vermöge dessen die/der übergeordnete Redakteurin/Redakteur verbindliche Weisungen geben kann.
- d) Chefreporterinnen/Chefreporter und Sonderkorrespondentinnen/Sonderkorrespondenten.

# Gehaltstarifvertrag

## Zeitschriften

e) Ausbildungsredakteurinnen/Ausbildungsredakteure, wenn diese Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird.

<b>Gehaltsgruppe II</b>			
(Bruttomonatsgehalt)	bis 31.08.2016	ab 1.09.2016	ab 1.09.2017
ab 4. Berufsjahr	4.037 €	4.098 €	4.164 €
ab 7. Berufsjahr	4.655 €	4.725 €	4.801 €
ab 10. Berufsjahr	5.271 €	5.350 €	5.436 €

<b>Vertrauensschutz</b>			
	bis 31.08.2016	ab 1.09.2016	ab 1.09.2017
ab 15. Berufsjahr	5.448 €	5.527 €	5.613 €

3. a) Die Gehälter der Chefredakteurinnen/Chefredakteure, stellvertretenden Chefredakteurinnen/Chefredakteure, geschäftsführenden Redakteurinnen/Redakteure, Chefinnen/Chefs vom Dienst, Ressortleiterinnen/Ressortleiter sowie von Redakteurinnen/Redakteuren mit vergleichbaren Funktionen sind frei zu vereinbaren. Ihre Gehälter müssen angemessen über den ihren Berufsjahren entsprechenden Tarifsätzen für Redakteurinnen/ Redakteure der Gruppe I liegen bzw. über den Sätzen der Gruppe II, falls ihnen Redakteurinnen/Redakteure unterstehen, die in diese Gruppe einzureihen sind. Im Falle von Änderungen der Tarifgehälter ist die Angemessenheit der frei zu vereinbarenden Gehälter in Relation zu den Gehaltssätzen der Gruppen I und II zu überprüfen.
- b) Die Gehälter für Redakteurinnen/Redakteure, deren Bruttogehalt das Gehalt der Gehaltsstufe ab 10. Berufsjahr der Gruppe II um mindestens 25 % übersteigt, unterliegen der freien Vereinbarung. Bei schwankenden Bezügen ergibt sich das Bruttogehalt aus den Jahresbezügen geteilt durch den Divisor 12.

Redakteurinnen/Redakteure, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 b) entfallen, werden in die Gehaltsgruppe II eingestuft, soweit ihre Tätigkeit den Merkmalen der Gruppe II entspricht. Ansonsten werden sie in das 10. Berufsjahr der Gehaltsgruppe I eingestuft.

#### 4. Redaktionsvolontärinnen/Redaktionsvolontäre

##### Vor vollendetem 22. Lebensjahr

	bis 31.08.2016	ab 1.09.2016	ab 1.09.2017
im 1. Ausbildungsjahr	1.466 €	1.488 €	1.512 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.709 €	1.735 €	1.763 €

##### Nach vollendetem 22. Lebensjahr

	bis 31.08.2016	ab 1.09.2016	ab 1.09.2017
im 1. Ausbildungsjahr	1.867 €	1.895 €	1.925 €
im 2. Ausbildungsjahr	2.111 €	2.143 €	2.177 €

### § 3 Einstufung

1. Nachgewiesene Jahre als hauptberufliche/hauptberuflicher Redakteurin/Redakteur an Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenagenturen, Bildagenturen (Fotoreporter) und am Rundfunk gelten als Berufsjahre im Sinne des Tarifs.
2. Die Berufsjahre werden unter Ausschluss der Ausbildungszeit, aber unter Einrechnung der Wehrdienstzeiten (Zeiten des zivilen Ersatzdienstes) nach vorangegangener Berufszugehörigkeit berechnet. Ebenso werden nach vorangegangener Berufszugehörigkeit Zeiten tatsächlich genommenen gesetzlichen Erziehungsurlaubs als Berufsjahre angerechnet, höchstens aber mit zwei Jahren insgesamt.
3. Ein abgeschlossenes, im Hinblick auf die Aufgabenstellung der/des Redakteurin/Redakteurs einschlägiges Hochschulstudium oder eine abgeschlossene, im Hinblick auf die Aufgabenstellung der/des Redakteurin/Redakteurs einschlägige Fachausbildung bzw. eine entsprechende langjährige Tätigkeit ist mit zwei bis vier Berufsjahre anzurechnen.



4. Eine Anrechnung der nachgewiesenen Jahre hauptberuflicher Tätigkeit als freie/freier Journalistin/Journalist bei Zeitschriften, Zeitungen, Nachrichtenagenturen und am Rundfunk erfolgt mit 50 % der Dauer dieser Tätigkeit, höchstens aber mit drei Jahren insgesamt. Darüber hinausgehende Anrechnungen oder die Anrechnung nachgewiesener Jahre als Journalistin/ Journalist in Pressestellen bleiben einer Vereinbarung bei der Anstellung vorbehalten und sind im Anstellungsvertrag festzulegen.
5. Im Anstellungsvertrag sind die vereinbarte Tätigkeit, die gemäß § 3 Ziff. 3 angerechneten Berufsjahre, die sich hieraus ergebende Einstufung in die Gehaltsgruppe dieses Tarifvertrags, das hiernach zu zahlende Tarifgehalt, etwaige übertarifliche Zulagen bzw. Leistungs-/Funktionszulagen, eine etwaige Urheberrechtspauschale (§ 12 MTV) und das Gesamtgehalt schriftlich festzulegen.

### **§ 4**

#### **Vertretungsausgleich**

1. Wird eine Redakteurin/ein Redakteur der Gehaltsgruppe II weisungsgemäß von einer Redakteurin/einem Redakteur der Gehaltsgruppe I länger als fünf zusammenhängende Wochen vertreten, so erhält die Vertreterin/der Vertreter für jeden darauffolgenden Arbeitstag der Vertretung 15,34 €; Pauschalierung ist möglich.
2. Diese Regelung gilt nicht für Redakteurinnen/Redakteure mit Stellvertreterfunktion.

### **§ 5**

#### **Anspruchsverfolgung und Schlichtung**

1. Nicht erfüllte Ansprüche aus diesem Tarifvertrag sind von der/vom Redakteurin/Redakteur innerhalb dreier Monate nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Lehnt der Verlag in einem schriftlich zu erteilenden Bescheid die Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs ab, so muss dieser innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit gerichtlich geltend gemacht werden. Bei späterer Geltendmachung als nach Satz 1 und 2 ist der Verlag berechtigt, die Erfüllung zu verweigern.

2. Solange ein Verlag die schriftliche Ablehnung nicht erteilt hat, kann die/der Redakteurin/Redakteur klagen, auch wenn die Halbjahresfrist verstrichen ist. Lehnt der Verlag nach Ablauf eines halben Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs ab, so kann die/der Redakteurin/Redakteur innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der schriftlichen Ablehnung klagen. Erklärt der Verlag die schriftliche Ablehnung so kurz vor Ablauf der Halbjahresfrist, dass die/der Redakteurin/Redakteur nicht mehr innerhalb derselben klagen kann, so kann sich der Verlag nicht auf Fristablauf berufen, wenn die/der Redakteurin/ Redakteur innerhalb von drei Wochen nach Empfang der schriftlichen Ablehnung Klage erhebt.
3. Zur Begutachtung von Streitfällen über den persönlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags (§ 1) wird von den Berufsverbänden der Tarifpartner eine Schiedsgutachterstelle eingerichtet. Diese besteht aus je vier Vertreterinnen/Vertretern der Verlegerinnen/Verleger und der Redakteurinnen/Redakteure. Durch ihre Anrufung wird die ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gemäß §§ 2 und 101 ArbGG nicht berührt.

## **§ 6** **Besitzstandsklausel**

Bei Inkrafttreten dieses Gehaltstarifvertrags gezahlte höhere Gehälter müssen weitergezahlt werden.

### **§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag gilt rückwirkend ab 1. April 2016. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 30. April 2018, gekündigt werden.

Hamburg, den 27. Juli 2016

#### **Verband Deutscher Zeitschriftenverleger**

*Gerhard Menzel*

*Dirk Platte*

#### **Deutscher Journalisten-Verband e.V. – Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten –**

*Prof. Dr. Frank Überall*

*Karl-Josef Döhring*

#### **ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand – Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di**

*Frank Werneke*

*Matthias von Fintel*

**Baden-Württemberg** **Siegfried Heim**  
Theodor-Heuss-Straße 2, 70174 Stuttgart  
fb8.bawue@verdi.de

**Bayern** **Christa Hasenmaile**  
Schwanthalerstraße 64, 80336 München  
christa.hasenmaile@verdi.de

**Berlin/Brandenburg** **Jörg Reichel**  
Köpenicker Straße 30, 10179 Berlin  
fb8.bb@verdi.de

**Hamburg** **Martin Dieckmann**  
**Schleswig-Holstein** Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg  
**Mecklenburg-Vorpommern** fb8.hh@verdi.de

**Hessen** **Anja Willmann**  
Wilhelm-Leuschner-Straße 69–77  
60329 Frankfurt/Main  
fb8.hessen@verdi.de

**Niedersachsen/Bremen** **Peter Dinkloh**  
Goseriede 10–12, 30159 Hannover  
fb8.nds-hb@verdi.de

**Nordrhein-Westfalen** **Christof Büttner**  
Karlstraße 123–127, 40210 Düsseldorf  
fb8.nrw@verdi.de

**Rheinland-Pfalz/Saar** **Michael Holdinghausen**  
Münsterplatz 2–6, 55116 Mainz  
fb8.rps@verdi.de

**Sachsen** **Michael Kopp**  
**Sachsen-Anhalt** Karl-Liebknecht-Straße 30–32, 04107 Leipzig  
**Thüringen** fb8.sat@verdi.de

**Internet** <http://dju.verdi.de>

# Die Fachgruppe Medien: Gebündelte Kraft der Menschen in den Medien



Ohne Gewerkschaften geht es nicht, auch und gerade in den Medien. Wir setzen uns ein: Für eine gesicherte Existenz, ordentliche Tarifgehälter und gute Arbeitsbedingungen. Wir, das sind über 40.000 Mitglieder allein in der Fachgruppe Medien, freie und festangestellte Kolleginnen und Kollegen in Presse, Rundfunk, Film und Kino. In unserer Fachgruppe schlägt das medienpolitische Herz von ver.di. Gemeinsam streiten wir für eine unabhängige Presse, für die Vielfalt der Meinungen und Kulturen, stärken kritische und unabhängige Journalisten und Autoren. Denn: Echte Medienvielfalt ist gelebte Demokratie.

Natürlich, wir sind eine bunte Truppe. Und wir sind es gern. Denn wir sind gleichzeitig gut sortiert: Die Fachgruppe ist das Dach, von fünf starken Säulen getragen. Diese Vielfalt ist unsere Stärke: Wir schöpfen Kraft aus der Einheit in der Vielfalt. Anders als Berufsverbände einen wir die Menschen ganz unterschiedlicher Berufe in einer Branche. Wir setzen Solidarität gegen Gruppenegoismus.

## **Die dju: Journalistinnen und Journalisten für Pressefreiheit und Qualität**

Journalismus braucht Lobby – für Pressefreiheit und Qualität. In der Deutschen Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di finden unabhängig von Status oder Medium Journalistinnen und Journalisten ihre gewerkschaftliche Heimat. Die dju vertritt ihre berufspolitischen Interessen – ob in Stellungnahmen

zu Gesetzesänderungen, als Mahnerin für Qualität und Professionalität, als solidarisches Netzwerk für freie Medien.

<http://dju.verdi.de>

In den Printredaktionen hat die dju auch die Tarifhoheit. Sie ist das Bindeglied zu anderen großen Verlagsabteilungen wie der Anzeigenabteilung, dem Vertrieb und dem Druck, deren Beschäftigte selbstverständlich ebenfalls in ver.di organisiert sind. Eine für alle: Das hat viele Vorteile, nicht nur in der Tarifarbeit. Denn für uns gilt aus guten Grund und langer Erfahrung: Ein Haus – eine Gewerkschaft.

Anders als Berufsverbände hat ver.di ein politisches Mandat. Die Fachgruppe Medien kann sich eindeutig positionieren:

- Für tarifvertraglich gesicherte Arbeitsplätze
- Gegen Outsourcing und Leiharbeit,
- Für vernünftige Arbeits- und Versicherungsbedingungen für Freiberufler und Selbstständige
- Für mehr Ausbildungsplätze
- Für bezahlte und strukturierte Praktika
- Gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz
- Für einen Mindestlohn

Klingt alles gut. Doch damit aus Zielen Wirklichkeit wird, brauchen wir viele Kolleginnen und Kollegen in unseren Reihen. Kurzum, eine starke Tarifpolitik braucht einen hohen Organisationsgrad der Beschäftigten. Nur zusammen verhindern wir weitere Verschlechterungen in den Medienberufen.



## Du hast viele Vorteile als Mitglied von ver.di. Viele sind schon genannt, doch es gibt mehr:

- ver.di gibt die medienpolitische Zeitschrift „M – Menschen Machen Medien“ heraus – mit Hintergründen aus der Medienwelt
- ver.di vergibt nationale und internationale Presseausweise
- ver.di bietet Dir Rechtsschutz in allen berufsbedingten Rechtsstreitigkeiten
- ver.di zahlt Streikgeld
- ver.di berät Dich bei Vertragsabschlüssen, bei Urheberrechtsproblemen, Steuer- und Versicherungsfragen und anderen beruflichen Problemen
- ver.di unterstützt Dich bei Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber – auch in Gleichberechtigungsfragen und bei Mobbing
- ver.di berät und unterstützt Betriebsräte bei betrieblichen Problemen und Krisen
- ver.di prüft Arbeitsverträge, Zeugnisse und Abmahnungen
- ver.di informiert: Aktuelle Infos im Internet und per Newsletter
- ver.di hilft Berufsanfängern und erfahrenen Kolleginnen und Kollegen mit ausführlichem Informationsmaterial

## Beitrittserklärung

Bitte die umseitige Beitrittserklärung vorsichtig herauslösen und gut lesbar ausfüllen. Das Formular bitte in einem frankierten Fensterbriefumschlag oder per Fax zusenden (Telefax: 030/69 56-36 57).

12/11

Rückantwort - Beitrittserklärung

dju in ver.di  
ver.di Bundesverwaltung  
Fachbereich Medien  
Postfach

10112 Berlin

Titel/Vorname/Name

Ich möchte Mitglied werden ab

   

Straße

Hausnummer

Geburtsdatum

PLZ

Wohnort

Geschlecht  weiblich  männlich

Telefon

E-Mail

Staatsangehörigkeit

### Beschäftigungsdaten

- Arbeiter/in
- Beamter/in
- freie/r Mitarbeiter/in
- Angestellte/r
- Selbständige/r
- Erwerbslos

- Vollzeit
- Teilzeit, Anzahl Wochenstunden:

- Azubi-Volontär/in-Referendar/in  bis
- Schüler/in-Student/in (ohne Arbeitseinkommen)  bis
- Praktikant/in  bis
- Altersteilzeit  bis

- ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in
- Sonstiges:

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Branche

ausgeübte Tätigkeit

regelmäßiger monatlicher Bruttoverdienst in Euro

monatlicher Bruttoverdienst  
€

Lohn-/Gehaltsgruppe  
o. Besoldungsgruppe

Tätigkeits-/Berufsjahre  
o. Lebensalterstufe

### Ich wurde geworben durch:

Name Werber/in

Mitgliedsnummer

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

von

bis

### Monatsbeitrag in Euro

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mind. 2,50 Euro.

IBAN

BIC

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ00000101497  
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

### SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

### Zahlungsweise

- monatlich
- vierteljährlich
- halbjährlich
- jährlich
- zur Monatsmitte
- zum Monatsende

Ort, Datum und Unterschrift

Titel/Vorname/Name vom/von Kontoinhaber/in (nur wenn abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

### Nur für Lohn- und Gehaltsabzug!

Personalnummer

**Einwilligungserklärung zum Lohn-/Gehaltsabzug in bestimmten Unternehmen:**  
Ich bevollmächtige die Gewerkschaft ver.di, meinen satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren bei meinem Arbeitgeber monatlich einzuziehen. Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine diesbezüglichen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, zur Erledigung aller meine Gewerkschaftsmitgliedschaft betreffenden Aufgaben im erforderlichen Umfang verarbeitet und genutzt werden können.

Ort, Datum und Unterschrift

### Datenschutz

Die mit diesem Beitrittsformular erhobenen personenbezogenen Daten, deren Änderungen und Ergänzungen werden ausschließlich gem. § 28 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Sie dienen dem Zweck der Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen dieser Zweckbestimmung und sofern und soweit diese von ver.di ermächtigt oder beauftragt worden sind und auf das Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet wurden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.